

Satzung 12.07.2022

§1

- (1) Der **Therapiepaten Trier e.V.** (Körperschaft), mit **Sitz in Trier**, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Zweck** der Körperschaft ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**.
- (3) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** die zeitnahe Vermittlung von Menschen in akuten psychischen Notfallsituationen an einen Notfallhelfer. Bei Bedarf unterstützt der Verein diese Notfallangebote finanziell. Des Weiteren fördert der Verein den Austausch der Notfallhelfer.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Die Körperschaft ist **selbstlos** tätig; sie verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Körperschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen** der Körperschaft an AURYN Trier e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die **Auflösung** des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer **Mehrheit von 2/3** der anwesenden Mitglieder (auch online) beschlossen werden.

§6

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch **schriftlichen Aufnahmeantrag** beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand begründet. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Die Mitgliedschaft **endet** mit dem **Tod des Mitglieds**, bei juristischen Personen mit ihrer **Auflösung**.
- (4) Die Mitgliedschaft **endet** bei **freiwilligem Austritt**: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliedschaft **endet** durch **Streichung von der Mitgliederliste**: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft **endet** durch **Ausschluss aus dem Verein**: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in gleich schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich **Mitgliedsbeiträge** erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) **Änderungen** der Beitragshöhe und Bestimmung über die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:
- a. der/dem Vorsitzenden, die/der die Bezeichnung „Präsident/in“ führt,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vizepräsident/in“,
 - c. der/dem Schatzmeister/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer bestimmen, die gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden. Der erweiterte Vorstand ist nicht stimmberechtigt im Sinne der Satzung.

- (3) Die **Amtszeit** des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ausgenommen solche Vorstandsmitglieder, die kraft Amtes dem Vorstand angehören. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Vereinsämter werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3, Nr. 26a EStG beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

§ 10

- (1) Die **Mitgliederversammlung** wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung postalisch oder elektronisch an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (2) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung kann durch eine Online-Versammlung, z.B. durch Zoom abgehalten werden.
- (3) **Vorsitzende/r** der Mitgliederversammlung ist die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende **Aufgaben** zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die **Tagesordnung** zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.